

Satzung

des Fördervereins der CJD Kita Thorralken

der Stadt Bergheim im Ortsteil Thorr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der CJD Kita Thorralken“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bergheim-Thorr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln einzutragen und erhält nach Eintrag den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit und Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der „CJD Kita Thorralken“, Zum Haus Laach 22, in 50127 Bergheim (Thorr). Der Satzungszweck wird verwirklicht, beispielsweise durch Anschaffung von Spiel-, Hilfs- und Beschäftigungsmaterial sowie durch Mittelbereitstellung für sonstige besondere pädagogische und therapeutische Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein kann Spenden und sonstige Zuwendungen entgegennehmen sowie Förderanträge bei öffentlichen oder privaten Institutionen stellen, soweit diese der Umsetzung des Vereinszwecks dienen.

§ 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Vorstand und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, notwendiger Auslagen (§ 670 BGB).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem satzungsmäßigen Bestreben unterstützen will.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (30.11.) zum Ende des Kalenderjahres (31.12.). Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.
- (6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und Zuständigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl/Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von einem Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - e) Festsetzung von Beiträgen,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziffer 4,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) sonstige Angelegenheiten.
- (5) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

- (8) Die Leitung der „CJD Kita Thorr Falken“ und der Elternbeirat sind zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Stimmabgabe erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich verlangt wird.
- (11) Eine digitale Mitgliederversammlung und elektronische Abstimmungen (gem. § 32 Abs. 2 BGB-neu) werden zugelassen und können per Videokonferenz erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassensführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (4) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Sie sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die schriftlichen Mitteilungen werden an die letzten bekannten Anschriften der Vereinsmitglieder versendet.

- (8) Der Verein schließt für den Vorstand eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab, um ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gegen persönliche Haftungsrisiken abzusichern.

§ 9 Beschlussfassung

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenführer. Der Kassenführer wird im Fall der Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (2) In jeder Mitgliederversammlung berichtet der Kassenführer, bevor über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.
- (3) Es wird ein Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (4) Der Rechnungsprüfer kann auf Weisung des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Prüfung statt.
- (5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Über ordentliche Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, allein für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller aktiven (beitragszahlenden) Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben angekündigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder gemäß DSGVO ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke.

Bergheim, 30.10.2025

Pl. Zin

K. J.

Künzler

J. Meyer

TR

F. Müller

J. Müller

~~S. Müller~~

S. Müller

S. Müller

S. Müller